

09.013

Rechtliches Gehör

- Es muss nur auf diejenigen rechtlichen Vorbringen der Beschwerde eingegangen werden, welche rechtserheblich sind. Das rechtliche Gehör ist nicht verletzt, wenn auf einzelne, weniger bedeutungsvolle Vorbringen nicht eingegangen wird (Erw. 2.2).

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 10. März 2010

Aus den Erwägungen:

2.1.

In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, das rechtliche Gehör sei verletzt worden. Die FHNW sei nicht auf alle von ihm vorgebrachten Punkte eingegangen. Zudem habe sie sich im Einspracheentscheid nicht die Mühe genommen, sich auf einer fachlichen Ebene mit der Einsprache auseinanderzusetzen.

2.2.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers muss die Vorinstanz nicht zu allen Rügen Stellung nehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss sie nur auf die Vorbringen des Beschwerdeführers eingehen, soweit sie rechtserheblich sind. Das rechtliche Gehör ist nicht verletzt, wenn auf einzelne, weniger bedeutungsvolle Vorbringen nicht eingegangen wird. Massgebend ist, dass die Argumentation der Vorinstanz nachvollziehbar ist (BGE 126 197 mit Verweis auf weitere Bundesgerichtsurteile), was vorliegend der Fall ist. Im dreiseitigen Einspracheentscheid wird zu den hauptsächlichen Beanstandungen des Beschwerdeführers ausführlich Stellung genommen, und es geht aus dem Entscheid klar hervor, weshalb die FHNW der Meinung ist, die Bewertung der Arbeit sei nicht zu beanstanden. Sodann wird im Entscheid auf die Beurteilung eines weiteren Fachexperten verwiesen, welcher in einem zweiseitigen Bericht ebenfalls zu vielen Bewertungsschwerpunkten Stellung nimmt. Es trifft somit nicht zu, dass die FHNW nicht auf sachlicher Ebene argumentiert habe. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.